

Prüfungsordnung für den  
**BACHELORSTUDIENGANG SPRACHTHERAPIE**

der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

vom  
1. Oktober 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (G.V. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**  
**Präambel**

**I. ALLGEMEINE Studienbestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium und Studienvoraussetzungen
- § 5 Modularisierung des Studiums
- § 6 Credit-Point-System
- § 7 Studienaufbau und Studienumfang
- § 8 Lehrveranstaltungen

**II. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN**

- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung
- § 13 Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Notenermittlung bei bestandener Bachelorprüfung
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 19 Studienberatung

§ 20 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 21 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

# **I. Allgemeine Studienbestimmungen**

## **Präambel**

Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie strebt für seine Absolventinnen und Absolventen eine Vollzulassung zur Erbringung von Sprachtherapie nach den Zulassungsbedingungen der gesetzlichen Krankenkassen für Leistungserbringer von Heilmitteln an. Für die gesetzlich geregelte Zulassung von Sprachtherapie im Bereich der Gesetzlichen Krankenkassen sind Mindeststandards der Anforderungen für Bachelorstudiengänge definiert, die im Studienprogramm abgebildet sind.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Bachelorstudiengang Sprachtherapie an der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie qualifiziert für eine Leistungserbringung von Sprachtherapie im Gesundheitswesen. Es werden ebenso Kompetenzen der Sprachförderung und -rehabilitation für die Berufsausübung in Einrichtungen des Sozialwesens erworben. Das Studium vermittelt theoretisch und berufspraktisch ausgerichtete fachliche Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für eine wissenschaftlich begründete Sprachtherapie bei allen Sprachstörungen und Altersgruppen qualifiziert. Dabei werden grundlegende Fähigkeiten zur Gewinnung, Anwendung, Einordnung und Bewertung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erworben, die auf ein verantwortliches und evidenzbasiertes sprachtherapeutisches Handeln abzielen. Der Bachelorstudiengang Sprachtherapie ist im Bereich Rehabilitationswissenschaften verortet.

## **§ 3 Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

## **§ 4 Zulassung zum Studium und Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelt die Ordnung über besondere Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Sprachtherapie der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (Zulassungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Modularisierung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich in der Regel aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird rechtzeitig vor jedem Semester durch Aushänge oder auf den Internetseiten der Humanwissenschaftlichen Fakultät bekannt gegeben.

- (2) Die einzelnen Module werden im Modulhandbuch hinsichtlich Struktur, Inhalt und Anzahl der Credit Points jedes Moduls beschrieben. Die Fakultät kann zusätzliche gleichwertige Module beschließen. Diese werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Der Umfang eines Moduls beträgt vier bis zehn Credit Points. Ein Modul soll in zwei, höchstens drei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden.
- (4) Folgende Modultypen werden unterschieden:
  - a) Die Basismodule dienen der Einführung in Gegenstände und Methoden des Faches. Sie sollen in der Regel mit dem dritten bzw. vierten Fachsemester abgeschlossen werden.
  - b) Die Aufbaumodule dienen der Ergänzung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches.
  - c) Das Wahlpflichtmodul dient der weiteren sprachstörungsspezifischen Schwerpunktbildung.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Credit Points voraus und wird vom Prüfungsamt attestiert.
- (6) Jedes Modul beinhaltet mindestens eine benotete Prüfungsleistung. Leistungen im Modul „Studium Integrale“ und im Modul „Praktikum“ werden nur mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.

## § 6 Credit-Point-System

- (1) Das Studienvolumen wird in Credit Points (CP) berechnet. Sie geben den voraussichtlichen Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Einem Credit Point wird ein Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind etwa 30 Credit Points zu erwerben. Das sechssemestrige Bachelorstudium umfasst mindestens 180 Credit Points. Das Studium ist abgeschlossen, wenn die erforderliche Summe an Credit Points erreicht ist. Ein Credit Point nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung entspricht einem Punkt im Sinne des European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Credit Points werden erworben durch
  - a) die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) in Verbindung mit selbstständigen Studien und der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Module,
  - b) die Anfertigung der Bachelorarbeit,
  - c) die Bestätigung des erfolgreichen Absolvierens von Praktika einschließlich Vor- und Nachbereitung durch den oder die Praktikumsbeauftragte/n.

(3) Credit Points werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien, Leistungen und Prüfungen bzw. die Bachelorarbeit nachgewiesen bzw. bestanden sind. Zum Erwerb von Credit Points bei Beurlaubungen gilt § 48 Abs. 5 HG.

(4) Zur Verteilung der Credit Points im Bachelorstudium siehe § 7 Abs. 2.

## § 7 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester einschließlich der Praktika, der Ablegung aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 14. Das Studium wird jeweils im Wintersemester aufgenommen.

(2) Die Credit Points verteilen sich auf:

Obligatorische Fachstudien	130 CP
Wahlpflichtbereich	6 CP
Praktika einschließlich Vor- und Nachbereitung	24 CP
Studium Integrale	12 CP
davon	
• frei wählbar	6 CP
• störungsbezogen wählbar	6 CP
Bachelorarbeit	8 CP
<b>GESAMT</b>	<b>180 CP</b>

(3) Die obligatorischen Fachstudien gliedern sich inhaltlich in die Bereiche medizinische, sprachwissenschaftliche, pädagogische und psychologische Grundlagen, sprachstörungsbezogene Kompetenzen und sprachtherapeutisch übergreifende Handlungskompetenzen. Das Wahlpflichtmodul ist den sprachstörungsbezogenen Kompetenzen zugeordnet.

### Fachliche Grundlagen

Sonderpädagogik/Sprachbehindertenpädagogik	Basismodul 2	6 CP
Phoniatrie/Pädaudiologie	Basismodul 3	6 CP
Neurologie/Psychiatrie/Psychosomatik	Basismodul 8	6 CP
Pädiatrie/Kinder- und Jugendpsychiatrie	Aufbaumodul 1	6 CP
Phonetik/Strukturlinguistik	Basismodul 4	8 CP
Spracherwerb/Psycholinguistik/Patholinguistik	Basismodul 5	6 CP
Psychologie	Aufbaumodul 5	10 CP
<b>GESAMT</b>		<b>48 CP</b>

### Störungsbezogene Kompetenzen

Spezifische Sprachentwicklungsstörungen	Basismodul 6	8 CP
Erworbene sprachsystematische Störungen	Basismodul 9	10 CP
Phonetische Störungen/SES bei komplexen Behinderungen	Aufbaumodul 2	5 CP
Dysarthrien/Sprechapraxien	Aufbaumodul 3	7 CP
Schluckstörungen	Aufbaumodul 4	5 CP
Redeflussstörungen	Aufbaumodul 6	6 CP
Hörverarbeitung/kindliche Hörstörungen/ Cochlear Implantat (CI)	Aufbaumodul 7	5 CP
Stimmstörungen/Laryngektomie	Aufbaumodul 8	8 CP
LKGS-Fehlbildungen/ Rhinophonien	Aufbaumodul 9	4 CP
ausgewählt aus:	Wahlpflichtmodule (1 Modul)	6 CP
• Entwicklungsdyslexie	Wahlpflichtmodul 1	
• Dementielle Kommunikation/ Kommunikationstechnologie	Wahlpflichtmodul 2	
• Sprachentwicklungsstörungen I: Mehrsprachigkeit/ Mutismus	Wahlpflichtmodul 3	
• Sprachentwicklungsstörungen II: Frühförderung/ Jugendalter	Wahlpflichtmodul 4	
<b>GESAMT</b>		<b>64 CP</b>

### Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen

Einführung Sprachpathologie und Forschungsmethoden	Basismodul 1	8 CP
Diagnostik	Basismodul 7	6 CP
Qualitätsmanagement, Beratung, Didaktik	Basismodul 10	10 CP
<b>GESAMT</b>		<b>24 CP</b>

- (4) Das Studium Integrale entfällt mit jeweils 6 CP auf einen aus den Lehrangeboten der Universität zu Köln frei wählbaren Bereich und einen aus den sprachstörungsbezogenen Ergänzungsangeboten des Faches frei wählbaren Bereich (2 CP pro Lehrveranstaltung).
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt verbindliche Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Praktika einschließlich Vor- und Nachbereitung und Praktikumsbericht heraus.
- (6) Für den Besuch der Lehrveranstaltungen eines Moduls ist eine Anmeldung erforderlich.

## § 8 Lehrveranstaltungen

- (1) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Lehrveranstaltungen und Praktika vermittelt und durch selbstständige Studien ergänzt.

Formen der Lehrveranstaltungen sind u.a. Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien, die ggf. durch Tutorien ergänzt werden. Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge oder auf den Internetseiten der Humanwissenschaftlichen Fakultät.

1. Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge.
  2. Übungen und Seminare vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an oder dienen der exemplarischen Anwendung von Methoden und der Vertiefung von Inhalten.
  3. Kolloquien dienen der exemplarischen Vertiefung und Ergänzung.
  4. In Tutorien werden in kleinen Gruppen Arbeitstechniken geübt, das Grundwissen wird vertieft.
- (2) Die Lehr- und Lernziele werden im Modulhandbuch beschrieben. Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung mit Einverständnis des Prüfungsausschusses in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden.
- (3) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Teilnahme ist dann nicht mehr regelmäßig, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung versäumt hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet die oder der Lehrende. Über die regelmäßige Teilnahme kann ein Teilnahmenachweis ausgestellt werden.
- (4) Seminare, Übungen, Tutorien und Kolloquien sehen in der Regel die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden vor. Zur aktiven Teilnahme gehören regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Berichte, Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Recherchen, Thesenpapiere, Hausaufgaben, Lektüre mit schriftlicher Auswertung.
- (5) Studienelemente im Studium Integrale sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge außerhalb des Curriculums des Studiengangs vermitteln. Sie dienen darüber hinaus der Einübung, Abrundung und Ergänzung der von der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (6) Die Praktika sollen Einblicke in relevante Berufsfelder und praktische Anforderungen vermitteln und zugleich der Erprobung sprachstörungsbezogener Handlungskompetenzen dienen. Näheres enthält die Praktikumsrichtlinie (vgl. § 7 Abs. 5).

## II Prüfungsbestimmungen

### § 9 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen gemäß § 13 erbracht. Für die Bachelorarbeit gelten gemäß § 14 besondere Bestimmungen.

### § 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
  1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihrem bzw. seinem Stellvertreter als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
  2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2, 3 und 4 werden von der Humanwissenschaftlichen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 3 und 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird am Schwarzen Brett des Dekanats oder im Internet bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied stimmt bei Fragen der Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezüglicher Widerspruchsentscheidungen, der Bestimmung der Prüfungsaufgaben, der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und Aufsichtsführenden nicht mit.



- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und des Anhangs eingehalten werden. Er entscheidet bei Widersprüchen gegen Entscheidungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen. Er berichtet der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Bachelorprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung dieser Ordnung und ihres Anhangs.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Für die organisatorische Abwicklung der Prüfungen ist das entsprechende Prüfungsamt der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.

## **§ 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüferbestellung für die Bachelorarbeit erfolgt in der Regel aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 65 Abs. 1 HG für das von ihnen vertretene Fach. Ausgeschiedene Professorinnen und Professoren können entsprechend den Regelungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.
- (3) Für die in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen werden die in dem jeweiligen Modul Lehrenden als Prüfer oder Prüferinnen vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (4) Für die im Praktikum zu erbringenden Prüfungsleistungen wird die/der Praktikumsbeauftragte vom Prüfungsausschuss als Prüfer/in bestellt.

- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (6) Die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter für die Bachelorarbeit wird in § 14 geregelt.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört.
- (4) Für die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen (vgl. § 63 Abs. 2 HG).

- (6) Die Regelungen zu den Credit Points bilden für die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und Prüfungsleistungen einen Bezugsrahmen.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (8) Module werden in der Regel als ganze angerechnet. Einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen können auf Module angerechnet werden. Sofern in angerechneten Modulen Studieninhalte nicht enthalten sind, die an der Universität zu Köln Bestandteil des Studiums sind, können diese nachgefordert werden.
- (9) Die Anrechnung gemäß der Absätze 1 bis 6 und 8 bezieht sich auch auf nicht bestandene Prüfungen.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, und in die Berechnung der Gesamtnote nach § 16 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet. Die Anrechnung wird als solche gekennzeichnet. Führt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht vergleichbaren Notensystemen dazu, dass die Note einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung nicht ermittelt werden kann, so wird diese Prüfungsleistung nicht in die Berechnung der Fachnote einbezogen.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die oder der Studierende hat alle für die Anrechnung notwendigen und relevanten Unterlagen vorzulegen.
- (12) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 9 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

### **§ 13 Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen**

- (1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Rahmen von Modulen in der Regel im Verlauf von oder im Anschluss an Lehrveranstaltungen erbracht und sind die Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points. Die Prüfungsform bzw. Prüfungsformen gibt die oder der Lehrende vor Beginn der Lehrveranstaltung im Kölner Lehr-, Informations- und Prüfungs-Service (KLIPS) in Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bekannt. Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) **Klausuren** (ggf. bestehend aus maximal drei Teilklausuren): In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind von der Prüferin oder dem Prüfer rechtzeitig vor der Klausur anzugeben. Die Dauer einer Klausur soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten und 45 Minuten nicht unterschreiten. Den Studierenden können für jede Klausur mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Klausuren können vollständig oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Sofern eine Multiple-Choice-Prüfung zum Ausschluss vom Studium führen kann, sind die Multiple-Choice-Aufgaben durch zwei Prüferinnen oder Prüfer gemeinsam zu erstellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Es ist nicht zulässig, ohne Beachtung des Schwierigkeitsgrades für alle richtigen bzw. falschen Antworten die gleiche Punktzahl vorzusehen.
- b) **Mündliche Prüfungen**: In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen kann ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen und ihre Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermögen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Diese Prüfung kann ohne Beisitzerin oder Beisitzer durchgeführt werden, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung gesichert ist (Protokoll). Eine mündliche Prüfung soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten – bei Gruppenprüfungen nicht mehr als jeweils 15 Minuten zusätzlich pro weiteren Studierenden – nicht überschreiten sowie 20 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- c) **Prüfungen im Rahmen von Forschungsprojekten**: Hierzu zählen insbesondere Projektberichte, Analyse und Interpretation empirischen Datenmaterials verbunden mit der Entwicklung einer mediengestützten Präsentation, die Entwicklung von IT-Komponenten (Diagnostik und Therapieinstrumente) oder ähnliche Leistungen.
- d) **Hausarbeiten**: Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas, die zeigen soll, dass die Studierenden dazu in der Lage sind, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Fach- oder des Wahlpflichtstudiums mit den erforderlichen Methoden in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form zu bearbeiten.
- e) **Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung)**: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltung unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationstechniken. Das Referat muss im Sinne einer Prüfungsleistung schriftlich ausgearbeitet werden.

- f) **Praktikumsprotokolle und Praktikumsbericht:** Nach jedem abgeleisteten Praktikum ist ein einseitiges Protokoll anzufertigen. Zudem ist im fünften Semester ein ausführlicher Praktikumsbericht zu erstellen. Näheres enthält die Praktikumsrichtlinie (vgl. § 7 Abs. 5).
- g) Im Einzelfall kann nach Beschluss des Prüfungsausschusses in einer Lehrveranstaltung eine besondere Prüfungsform vorgesehen werden, wenn sie eine äquivalente Leistung darstellt.
- (2) Eine Verknüpfung zweier Prüfungsformen ist zulässig. Die Prüferinnen und Prüfer bestimmen die jeweiligen Prüfungsmodalitäten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und geben sie vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (3) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen folgt durch die Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung über KLIPS. Ein Rücktritt ist bis zwei Wochen vor der Prüfung ohne Angaben von Gründen möglich. Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der/den Prüfung/en. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen im Rahmen derselben Lehrveranstaltung einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung im Rahmen derselben Lehrveranstaltung ist nicht möglich.
- (4) Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen und müssen individuell zuweisbar sein. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht und können im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach Maßgabe und Ankündigung der Prüferin oder des Prüfers zu Beginn der Lehrveranstaltung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden. Für die Feststellung von Täuschungsversuchen gilt § 18. In Hausarbeiten ist die Erklärung gemäß § 18 Abs. 4 abzugeben. Die schriftlichen Prüfungsleistungen (i.S. von Abs. 1c-e) sind spätestens bis Ende des jeweiligen Semesters abzugeben.
- (5) Alle Prüfungsleistungen sind zu benoten oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 5 Abs. 6 zu bewerten. Die Bewertung von Prüfungsleistungen bzw. Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1. Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. eines Moduls ist der bzw. dem Studierenden in einer angemessenen Frist von in der Regel sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bzw. nach Abschluss des Moduls bekannt zu geben. Das Ergebnis von mündlichen Prüfungen wird der oder dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.
- (6) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungen in der vorgegebenen Form und/oder Zeit abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden oder dem Studierenden gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder Zeit zu erbringen.

- (7) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende zu ihrer Abnahme ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Abnahme ohne triftigen Grund davon zurücktritt. Zur Geltendmachung eines triftigen Grundes für das Versäumnis muss dieser der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt werden und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Bestehen Zweifel an der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Gründe, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. In jedem Fall wird die Entscheidung dokumentiert und der/dem Studierenden mitgeteilt.
- (8) Soweit das HG besondere Regelungen für Personengruppen vorsieht (vgl. § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG), sind deren Belange durch den Prüfungsausschuss angemessen zu berücksichtigen.

## § 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständig verfasste Hausarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.
- (2) Für die Bachelorarbeit werden 8 Credit Points vergeben.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss und setzt den Erwerb von mindestens 120 Credit Points voraus.
- (4) Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 11 Abs. 2, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist thematisch in den Modulen der sprachstörungsbezogenen Kompetenzen und/oder sprachtherapeutischen Handlungskompetenzen anzusiedeln. Das Thema wird der oder dem Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. In besonderen Härtefällen ist eine Rückgabe des Themas möglich. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Auf begründeten Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt etwa 65.500 bis 75.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 27 bis 30 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Absatz 8. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen

Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung (vgl. Absatz 8) in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 17.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

- (7) Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist behandelt werden kann. Die Bachelorarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Diagnostiken und Therapiematerialien) ergänzt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Personen zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (9) Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, liegt ein Täuschungsversuch im Sinne von § 18 vor, in diesem Fall gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Die Bachelorarbeit enthält eine Erklärung gemäß § 18 Abs. 4.
- (11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilten Frist gemäß Absatz 6 in dreifacher Ausfertigung – zwei gedruckte und gebundene Exemplare und einmal in schreibgeschützter elektronischer Fassung – im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (13) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 11 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Bachelorarbeit zur Begutachtung zu.
- (14) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitgeteilt werden. Im Fall von § 15 Abs. 4 verlängert sich die Frist um weitere sechs Wochen.
- (15) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. Zur Ermittlung der Note vgl. § 15 Abs. 3 und 4.
- (16) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet geltende Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit sowie die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit sind ausgeschlossen.

## § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Notenwerte um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertungen der einzelnen Prüfungen gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle im Modul erbrachten Einzelleistungen mit „bestanden“ oder mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Bei mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus der im Modul erbrachten benoteten Einzelleistung bzw. aus dem arithmetischen Mittel der nach Credit Points gewichteten, im Modul erfolgreich erbrachten benoteten Einzelleistungen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 14 Abs. 13 von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Beträgt bei der Bewertung der Bachelorarbeit die Notendifferenz mehr als 2,0, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen errechnet. Die Bewertung kann nur dann „ausreichend“ (4,0) oder besser lauten, wenn mindestens zwei der drei Bewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (5) Wird der Praktikumsbericht (vgl. § 13 Abs. 1 f) mit „nicht bestanden“ bewertet, kann er zweimal wiederholt werden. Alle Wiederholungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs abzulegen.
- (6) Prüfungsleistungen, bei deren Nichtbestehen das Studium endgültig ohne Erfolg beendet ist, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.
- (7) Bei Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweiligen Noten lauten bei einem Mittelwert



bis 1,5 = sehr gut,  
über 1,5 bis 2,5 = gut,  
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,  
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

Wenn sich für die Gesamtnote der Wert „1,0“ ergibt, lautet das Prädikat „mit Auszeichnung“. Auf Antrag kann auf dem Zeugnis die numerische Notenangabe erfolgen.

## § 16 Notenermittlung bei bestandem Bachelorabschluss

- (1) Das Bachelorstudium Sprachtherapie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Credit Points erworben und die obligatorischen Studienberatungsnachweise vorgelegt wurden (§ 19 Abs. 4 a und b).
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vierfach gewichteten Fachnote (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note der Bachelorarbeit (§ 15 Abs. 3 und 4).
- (3) Die Fachnote wird auf der Grundlage aller Modulnoten ermittelt. Alle Modulnoten gehen gewichtet nach den in dem jeweiligen Modul erworbenen Credit Points in die Fachnote ein.

## § 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Prüfungsleistungen sind erbracht, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde oder wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, wann die Bachelorarbeit wiederholt werden kann oder ob es sich um eine endgültig nicht bestandene Arbeit handelt. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder das Studium der Sprachtherapie im Bachelorstudiengang an der Universität zu Köln nicht beendet, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die erkennen lässt, dass die zum Abschluss des Studiengangs notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht oder nicht vollständig vorliegen und der Bachelorstudiengang nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

## § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die oder der Studierende von der betreffenden Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Bereits in dieser Lehrveranstaltung erbrachte Leistungen verfallen.
- (2) Für den Fall wiederholter Täuschungsversuche durch eine Studierende oder einen Studierenden oder in besonders schweren Fällen behält sich der Prüfungsausschuss weitere rechtliche Schritte gem. § 63 Abs. 5 HG vor. Insbesondere kann die oder der betreffende Studierende exmatrikuliert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann vom Prüfling eine Erklärung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht wurde.
- (4) In Hausarbeiten und in der Bachelorarbeit ist folgendes schriftlich zu erklären:  
„Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen meiner Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken und Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet, entnommen sind, habe ich in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dasselbe gilt sinngemäß für Tabellen, Karten und Abbildungen. Diese Arbeit habe ich in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht.“
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (6) Wird die oder der Studierende von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 19 Studienberatung**

- (1) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung.
- (2) Für die Beratung in Fragen der Studienorganisation innerhalb des Bachelorstudiums ist die Studienberatung im Dekanat der Humanwissenschaftlichen Fakultät zuständig.
- (3) Für die fachspezifische Studienberatung stehen die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdisziplin Sprachtherapie zur Verfügung.
- (4) Es sind zwei Studienberatungen obligatorisch, deren Teilnahme bescheinigt wird:
  - a) Studienberatung für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn des ersten Fachsemesters (Erstsemesterberatung),
  - b) Studienberatung im Verlauf des dritten Fachsemesters u. a. zur Organisation der studienbegleitenden Prüfungen. Diese Beratung wird vom Studierenden-Service-Center der Humanwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie das Zentrum für internationale Beziehungen (ZIB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät Beratungen an.
- (6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psycho-Soziale Beratungsstelle des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.
- (7) Informationen über weitere Beratungsangebote können der Homepage der Universität zu Köln entnommen werden.

#### **§ 20 Abschluss des Studiums, Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Über das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium werden unverzüglich eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 dokumentiert.
- (2) Das Zeugnis benennt den gewählten Studiengang, die Fachnote, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Es kann erst ausgestellt werden, wenn sämtliche für den Studienabschluss notwendigen Credit Points erworben sind. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfung erfolgreich abgelegt und der Nachweis über den vollständigen Erwerb der Credit Points im Prüfungsamt aktenkundig wurde. Handelt es sich bei der letzten Prüfungsleistung um die Bachelorarbeit, ist das Datum, an dem die Bachelorarbeit

- im Prüfungsamt eingereicht wurde, maßgebend. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Die Urkunde erhält das Datum des Zeugnisses.
  - (4) Die Absolventin oder der Absolvent erhält zusätzlich ein in deutscher Sprache ausgestelltes und ein ins Englische übersetztes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
  - (5) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Bescheinigung über den Rang der Gesamtnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Die Gruppengröße zur Berechnung des Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen bzw. Absolventen umfassen. Grundlage der Berechnung sind in der Regel die Abschlüsse eines Studienjahres.

## **§ 21 Ungültigkeit von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

- (1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für „nicht bestanden“ und das Studium für nicht abgeschlossen erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, wird dieser Mangel durch den Abschluss des Studiums geheilt. Hat eine Studierende oder ein Studierender die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Urkunde und des Diploma Supplements.
- (6) Die Aberkennung des Bachelorgrads kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **§ 22 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Archivierung**

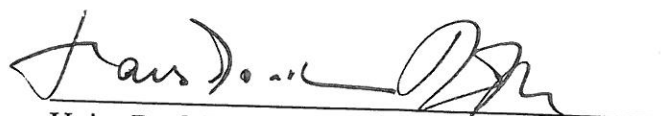
- (1) Nach Abschluss der Bachelorarbeit wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Bei der Einsichtnahme ist die Anfertigung von Notizen zulässig; Abschriften, Kopien oder Photographien dürfen nicht gefertigt werden. Nach Ablauf der für die Einsichtnahme festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn der Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.
- (3) Bei Prüfungen gemäß § 13 kann ein Termin mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer zur Einsichtnahme vereinbart werden.
- (4) Prüfungsakten (Dokumentation mit den individuellen Ergebnissen der Prüfung) können frühestens nach dreißig Jahren vernichtet werden. Anlagen zu den Prüfungsakten (Hausarbeiten, Klausuren, Protokolle, Korrespondenz etc.) können nach fünf Jahren vernichtet werden, sofern keine rechtlichen Gründe der Vernichtung entgegenstehen.

## **§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 04.02.2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 27. Juli 2010

Köln, den 1. Oktober 2010



Univ.-Prof. Dr. Hans-Joachim Roth  
Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

## ANHANG

### Module:

Modul	Modultitel	P/ WP	Prüfungsleistungen /Nachweise (Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit)	CP	Σ CP
BM1	Einführung Sprachpathologie und Forschungsmethoden	P	2 Prüfungsleistungen gemäß § 13	8	
BM2	Sonderpädagogik/ Sprachbehindertenpädagogik	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
BM3	Phoniatrie/ Pädaudiologie	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
BM4	Phonetik/ Strukturlinguistik	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	8	
BM5	Spracherwerb/ Psycholinguistik/ Patholinguistik	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
BM6	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen	P	2 Prüfungsleistungen gemäß § 13	8	
BM7	Diagnostik	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
BM8	Neurologie/ Psychiatrie/ Psychosomatik	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
BM9	Erworbene sprachsystematische Störungen	P	2 Prüfungsleistungen gemäß § 13	10	
BM10	Qualitätsmanagement, Beratung, Didaktik	P	3 Prüfungsleistungen gemäß § 13	10	
Summe CP BM:				74	
AM1	Pädiatrie/ Kinder- und Jugendpsychiatrie	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
AM2	Phonetische Störungen/ SES bei komplexen Behinderungen	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	5	
AM3	Dysarthrien/ Sprechapraxien	P	2 Prüfungsleistungen gemäß § 3	7	
AM4	Schluckstörungen	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	5	
AM5	Psychologie	P	2 Prüfungsleistungen gemäß § 13	10	
AM6	Redeflussstörungen	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
AM7	Hörverarbeitung/ kindliche Hörstörungen/ Cochlear-Implantat	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	5	
AM8	Stimmstörungen / Laryngektomie	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	8	
AM9	LKGS-Fehlbildungen, Rhinophonien	P	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	4	

				Summe CP	AM: 56
WM	Wahlpflichtmodul(e)	WP	1 Prüfungsleistung gemäß § 13 pro Veranstaltung	6	
	Studium Integrale	WP		12	
	Praktikumsmodul		1 Kurzprotokoll pro Praktikum und 1 Praktikumsbericht	24	
	Bachelorarbeit			8	
				Gesamtsumme CP	180

**Abkürzungen:**

AM	= Aufbaumodul
BM	= Basismodul
CP	= Credit Points
P	= Pflicht
WM	= Wahlpflichtmodul
WP	= Wahlpflicht

**Erläuterungen zum Modulschema:**

Die erste Spalte enthält die Modulnummer, die zweite den Titel des Moduls. Die dritte Spalte gibt den Charakter – Pflicht oder Wahlpflicht – an. Die vierte Spalte kennzeichnet die Anzahl der Prüfungsleistungen gemäß § 13; die restlichen Spalten beinhalten die jeweilig pro Modul bzw. in Summe vergebenen Credit Points.